



Die Regelung zur Dichtheitsprüfung wird aktuell von der Landesregierung NRW überarbeitet. In diesem Zusammenhang können sich möglicherweise auch die Fristen zur Dichtheitsprüfung ändern. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 17. Januar dieses Jahres ist [hier](#) einzusehen. In einer [Pressemitteilung](#) vom 24. Januar erklärt NRW-Umweltminister Remmel die Eckdaten des Rechtsentwurfs. Sobald eine Neuregelung des Gesetzes verabschiedet ist, werden an dieser Stelle die bereits vorhandenen Informationen angepasst und Neuerungen ergänzt.

## Hintergrund

Verschiedene Medien berichteten in letzter Zeit, dass die EU die Überprüfung privater Abwasseranlagen bis 2015 vorschreibe. Die Kosten für diese so genannte Dichtheitsprüfung und die eventuell folgenden Sanierungskosten müssten die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen.

### Bedeutung der Ressource Wasser

Menschen, Tiere und Pflanzen sind für ihr Überleben auf Wasser angewiesen. Gleichzeitig bildet Wasser die Basis für Entwicklung und Wohlstand; so käme es ohne Wasser zu gravierenden Problemen vor allem bei der Landwirtschaft, der Stromerzeugung, in der Industrie, dem Transport oder dem Tourismus.

Besonders problematisch ist, dass Wasser eine **empfindliche und grenzüberschreitende Ressource** ist. Schon eine geringe Verschmutzung kann erhebliche Auswirkungen haben.

Das stimmt aber so nicht. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen die mit der Dichtheitsprüfung verbundenen Kosten zwar selbst tragen; die Bestimmungen zur Überprüfung privater Abwasserleitungen sind jedoch nicht von der EU vorgegeben.

Die Dichtheitsprüfung ist eine ausschließlich deutsche, landesrechtliche Regelung. Auf europäischer Ebene gibt es keine Richtlinie, die die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen privater Haushalte vorschreibt! Die Richtlinie „über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ (RL 91/271/EWG, geändert durch die Richtlinie 98/15/EG) enthält zwar allgemeine Anforderungen an Kanalisationen, die auch die Verhinderung von undichten Stellen bezwecken, aber sie enthält keine Pflicht zur (Selbst-)Überwachung! Nicht zuletzt die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, die Hervorhebung regionaler und lokaler Besonderheiten und Gegebenheiten und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit – bezogen insbesondere auf wirtschaftliche und soziale Auswirkungen – machen eine solche konkrete Regelung durch die EU ohnehin unwahrscheinlich.

Die EU verfolgt mit ihrer Gewässerschutzpolitik einen ganzheitlichen Ansatz, der zu einer europaweiten Verbesserung der Wasserqualität führen soll. Die konkrete Umsetzung erfolgt jedoch mit eigenen Verfahren der Mitgliedstaaten: Letztere können selbst bestimmen, mit welchen Mitteln sie die vorgegebenen Ziele erreichen wollen. Ein Instrument, das Deutschland

zur Zielerreichung gewählt hat, umfasst die Bestimmungen zur Dichtheitsprüfung. Die deutschen Gesetzgeber hätten aber auch andere geeignete Maßnahmen festlegen können, da keine konkreten Maßnahmen von der EU vorgegeben wurden.

### Der Ordnungsrahmen der EU

#### Aushandlung der Richtlinie

Die Aushandlung der Wasserrahmenrichtlinie war ein langwieriger und schwieriger Prozess. Mitte der 1990er startete die Kommission Konsultationen über eine integrative und ganzheitliche Wasserschutzpolitik. 1997 wurde der Vorschlag für einen Ordnungsrahmen für die Wasserschutzpolitik vorgelegt. Nach umfassenden Änderungen des Vorschlags und Ablehnung eines für das Parlament nicht tragbaren, gemeinsamen Standpunktes mit dem Rat, gelang erst nach einem einmonatigen Vermittlungsverfahren die Annahme der Richtlinie.

Mit der Richtlinie kommt es nicht nur zur schrittweisen Aufhebung alter Richtlinien, deren Grundprinzipien in die Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen wurden, sondern es wurden in der Folge auch „Tochterrichtlinien“ – also Richtlinien die aufgrund der Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie zu erlassen sind – beschlossen. Beispiele für solche Tochterrichtlinien sind die Richtlinie (2006/118/EG) zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung oder die Richtlinie (2008/105/EG) über prioritäre Stoffe.

Vor mittlerweile gut zehn Jahren wurde einer integrierten Wasserschutzpolitik in Europa der Weg geebnet. Am 22.12.2000 trat die Richtlinie 2000/60/EG "zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" in Kraft. Diese so genannte Wasserrahmenrichtlinie gibt den gemeinschaftlichen Rahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung von Gewässern vor: **bis 2015** sollen alle europäischen **Gewässer** – Oberflächenwasser wie Flüsse, Seen und Küstengewässer, aber auch das Grundwasser – in einem **guten** Zustand sein. Zudem wird ein Verschlechterungsverbot für bereits erreichte Güte, die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, ein stärkerer Wasserschutz und die schrittweise Reduktion der Wasserverschmutzung festgelegt.

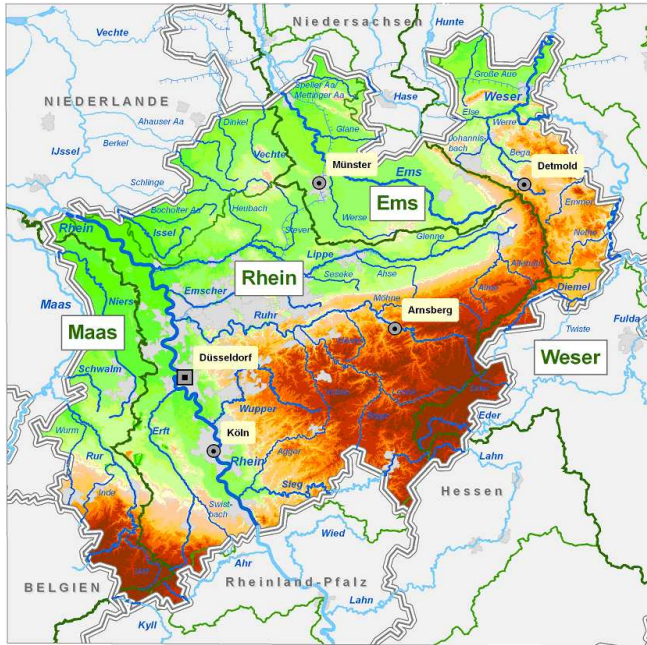
Die Umweltziele der Richtlinie gelten einheitlich in allen Mitgliedstaaten. Artikel 4 der Richtlinie beschreibt dabei ganz konkret Ziele und Fristen.

Dabei beschränkt sich die Richtlinie nicht nur auf das Setzen eines Mindestqualitätsstandards für Gewässer, sondern zielt auch auf die größtmögliche Minderung der Schadstoffemissionen ab – die Maßnahmen in diesem Bereich sollen nicht nur zur Reduzierung gefährlicher Schadstoffe führen, sondern die Bestimmungen reichen bis zur allmählichen Eliminierung der „prioritären gefährlichen Stoffe“ in einem Zeitraum von 20 Jahren. Die Verunreinigung soll also direkt am Ursprung verhindert werden.

Betrachtet man den Flusslauf großer Flüsse, erkennt man, dass Wasser keine politischen oder nationalstaatlichen Grenzen kennt. Daher regt die Wasserrahmenrichtlinie multinationale und Akteurübergreifende Kooperationen an: nicht nur verschiedene Länder, Regionen und Städte, sondern auch andere betroffene Gruppen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Beteiligte aus den unterschiedlichen Sektoren sollen zusammenarbeiten. Zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Flusseinzugsgebiets ist es erforderlich, dass ein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan für diese Gebiete erstellt wird. Dieser Bewirtschaftungsplan informiert über den Gewässerzustand, zusammen mit den zu erreichenden Umweltzielen und den erforderlichen Maßnahmen. Dazu sieht die Richtlinie zwei Stufen

## - Europäische Wasserschutzpolitik -

vor: In einem ersten Schritt mussten die Mitgliedstaaten die europäischen Gewässer kategorisieren und analysieren und daran anschließend Bewirtschaftungspläne und Programme für jeden Wasserkörper einrichten.



NRW und Nachbarn: Maas, Rhein, Ems und Weser  
Karte: NRW - Umweltministerium

Nordrhein-Westfalen analysierte sein Flusseinzugsgebiet zusammen mit seinen an Rhein, Weser, Ems und Maas liegenden Nachbarländern. Die Ergebnisse wurden in einem Bewirtschaftungsplan festgehalten. Konkret benennt dieser Plan die Funktionen der Gewässer und konkrete ökologische und chemische Ziele. Daneben werden in dem Bewirtschaftungsplan auch alle Informationen über das Grundwasser zusammengetragen. Ein entsprechendes Maßnahmenprogramm wurde unter Einbezug von Behörden, Verbänden, Landwirten, Industrievertreterinnen und anderen Betroffenen

ausgearbeitet. Auch anderen Bürgern und Bürgerinnen war es möglich, die Entwürfe einzusehen und zu ihnen Stellung zu beziehen.

Ein weiteres Element der Richtlinie ist eine effiziente Wasserpreisgestaltung. Es soll sichergestellt sein, dass die, die Wasser verschmutzen, auch die Kosten für die Wasseraufbereitung tragen; alle Nutzer – Landwirtschaft, Industrie und Privathaushalte – sind von den Wassergebühren betroffen. Die Gebühren bilden daher einen Anreiz für eine nachhaltige Nutzung. Dabei wird jedoch kein Festpreis etabliert, sondern Preise unterscheiden sich weiterhin – abhängig von Faktoren wie der Trinkwasserverteilung, dem Kanalisationssystem, den natürlichen Bedingungen, der Bevölkerungsverteilung, aber auch der Internalisierung der Umweltkosten.

Da die Gewässer Schutz des 2015 das Zustand“ sein



Umwelt- und Wasserschutz in Europa.  
Foto: Europäische Kommission.

zum Schutz

Wasserrahmenrichtlinie alle europäischen berücksichtigt, enthält sie auch Bestimmungen zum Grundwassers: so schreibt sie vor, dass bis Ende Grundwasser in einem „guten und mengenmäßigen soll. Die genauen Kriterien zur Beurteilung des Grundwasserzustands finden sich in der Richtlinie des Grundwassers vor Verschmutzungen

(Grundwasserrichtlinie RL 2006/118/EG). Die Grundwasserrichtlinie wurde als Tochterrichtlinie der Wasserrahmenrichtlinie vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen und ist am 16. Januar 2007 in Kraft getreten.

## - Europäische Wasserschutzpolitik -

Im Bereich des Grundwassers darf keine Übernutzung stattfinden. Wenn gleichzeitig keine gravierenden Schädigungen der vom Grundwasser abhängigen Lebensräume und der verbundenen Gewässer bestehen, gilt das Grundwasser als in einem „guten chemischen und mengenmäßigen Zustand“. Oberflächengewässer sind analog in einem „guten chemischen Zustand“, wenn dort lebende Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt sind.

### **Deutsche Wasserschutzpolitik und Dichtheitsprüfung**

Da die Europäische Union das Ziel des guten Zustands aller europäischen Gewässer – einschließlich des Grundwassers – bis 2015 vorgibt, könnte ein Zusammenhang zwischen Wasserrahmenrichtlinie und der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen behauptet werden. Allerdings ist es nach Angaben der Kommission äußerst unwahrscheinlich, dass die Durchlässigkeit der privaten Abwasserleitungen in Deutschland **maßgeblich** dazu führt, dass das vorgegebene Ziel des guten Gewässerzustands nicht erreicht werden kann – es sind also theoretisch und praktisch auch andere Maßnahmen möglich, die die deutschen Gesetzgeber zur Zielerreichung frei hätten wählen können.

Die Europäische Union ist nicht verantwortlich dafür, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung wasserpolitischer Ziele gewählt werden. Es sei hier noch einmal explizit betont: die EU gibt mit der Wasserrahmenrichtlinie Ziele vor, keine konkreten Maßnahmen! Leider wird der EU – wie in diesem Fall – hin und wieder die Verantwortung für unliebsame politische Entscheidungen und Maßnahmen zugeschrieben. Bestimmungen, die Kosten für Privatleute nach sich ziehen, sind unpopulär. Aber anstatt auf die EU zu verweisen, wäre es hilfreicher – und so machen es auch manche Kommunen – die Gründe für konkrete Regelungen anzuführen.

**Es ist in der Tat ein Problem, wenn mehr als die Hälfte der privaten Abwasserkanäle undicht sind. Nachhaltiger Grundwasserschutz kann nur erfolgen, wenn auch von den privaten Abwasserleitungen keine Schadstoffe in die Böden und ins Grundwasser gelangen können. Da Wasser, Abwasser und Schadstoffe jedoch keine Grenzen kennen, ist eine einheitliche Regelung für eine faire Verteilung der Verantwortung nötig.**

Da die EU nicht die landesrechtlichen Regelungen zur Dichtheit privater Abwasseranlagen vorgegeben hat, stellt sich die Frage, wie es zu den deutschen Bestimmungen um die Dichtheitsprüfung gekommen und wo ihre gesetzliche Grundlage zu finden ist. Die Antwort findet sich in der **Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**. Das neue WHG des Bundes ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Seine allgemeine Zielsetzung besteht tatsächlich darin, die europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Tochterrichtlinien umzusetzen. Auf welcher Grundlage die einzelnen Bestimmungen erlassen wurden – welche Richtlinie also durch welche Paragraphen umgesetzt wird – ist nicht angegeben.



Sauberes Wasser  
Foto: Europäische Union.

## - Europäische Wasserschutzpolitik -

§ 60 Abs. 1 schreibt Regelungen für das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen vor – darunter fällt auch ihre Dichtheit. Das Wasserhaushaltsgesetz an sich sieht jedoch kein konkretes Enddatum für eine erfolgte Selbstüberwachung im Rahmen einer Dichtheitsprüfung vor. § 60 Abs. 2 nennt lediglich vage „angemessene Fristen“, die eingehalten werden sollen, wenn das gesetzliche Anforderungsniveau nicht erfüllt wird. Die Anforderungen für die Abwasserleitungen und der Stichtag 31.12.2015 ergeben sich jedoch nicht konkret aus dem Gesetzestext, sondern aus dem Standard des Deutschen Instituts für Normung (DIN) 1986 Teil 30: „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ (wird zurzeit überarbeitet, Nov. 2011). Ein Zusammenhang zwischen Gesetzgebung und dieser DIN ist nicht explizit gegeben. Das Gesetz verweist jedoch auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Häufig werden diese Regeln der Technik – also die Verfahren, die in der Wissenschaft anerkannt, bekannt und bewährt sind – mit DIN-Normen gleichgesetzt. Dies ist aber insofern problematisch, dass diese Regeln nicht zwingend mit den Normen übereinstimmen, da in den Normungsausschüssen auch Interessenstandpunkte und nicht nur fachliches Expertenwissen vertreten werden.

Die DIN 1986 sieht u.a. vor, dass häusliche Abwasserleitungen bis zum genannten Datum zu prüfen seien. Allerdings erwächst aus der DIN allein noch keine Rechtspflicht! Die technischen Regeln der DIN 1986 Teil 30 sind lediglich Wertungen eines privatrechtlichen Vereins. Die Vorschrift und damit die Pflicht zur Selbstüberwachung kann jedoch nur der Gesetzgeber erlassen. Erst wenn ein Gesetzgeber die entsprechenden Regelungen verabschiedet hat, sind sie bindend!

Da es noch keine bundeseinheitlichen Fristen und konkrete Regelungen zur Selbstüberwachung gibt, gelten in Deutschland die Regelungen der Bundesländer – sofern sie dem Wasserhaushaltsgesetz nicht widersprechen. Die Bundesländer können auf die DIN 1986 Teil 30 Bezug nehmen und ihr Rechtsverbindlichkeit verleihen, müssen es aber nicht. Nach Angaben des Bundesumweltamts ist mittelfristig damit zu rechnen, dass Eigenkontrollvorschriften in eine erweiterte Bundesabwasserverordnung aufgenommen werden.

Da dies noch nicht erfolgt ist, gelten im Ruhrgebiet diesbezüglich momentan noch das **Landeswassergesetz NRW und die entsprechenden Umsetzungen durch die Kommunen**. § 61a des Landeswassergesetzes (LWG) enthält Bestimmungen für private Abwasseranlagen (zuvor: Baurecht). Demnach ist die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen grundsätzlich bei einem Neubau von Abwasserleitungen, bei Änderungen bestehender Abwasserleitungen, oder als Erstprüfung im Rahmen der von den Städten festgesetzten Fristen durchzuführen. Nach spätestens 20 Jahren ist eine Wiederholungsprüfung vorgeschrieben. Absatz 4 sieht tatsächlich eine Dichtheitsprüfung spätestens bis zum 31.12.2015 vor. Allerdings können die Gemeinden „durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung“ (§ 61a Abs. 5) festsetzen. Im Oktober 2010 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW in einem Brief an die

## - Europäische Wasserschutzpolitik -

Bezirksregierungen Hinweise für die konkrete Umsetzung des § 61a LWG gegeben. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind demnach die letzten Dichtheitsprüfungen bis Ende 2023 durchzuführen.

In anderen Bundesländern, wie in Bayern, gibt es allerdings keine landesgesetzliche Regelung zur Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Musterentwässerungssatzung des Bayerischen Innenministeriums sieht zwar eine Überprüfung der Kanäle alle zehn Jahre vor - wobei beabsichtigt wird, den Zeitraum auf alle zwanzig Jahre zu erhöhen -, da die bayerischen Gemeinden die Bestimmungen der Musterentwässerungssatzung jedoch nicht übernehmen müssen, gibt es viele unterschiedliche Regelungen. Im Bundesland Berlin dagegen sind die Bestimmungen der DIN unmittelbar und einheitlich geltend. Auch in Rheinland-Pfalz sind die DIN-Normen unmittelbar anzuwenden, allerdings werden die Fristen der Norm kritisch bewertet; die Überprüfung der Abwasseranlagen erfolgt nach Abstimmung zwischen privaten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Kommune. In Niedersachsen wiederum besteht keine Pflicht private Abwasseranschlussleitungen zu prüfen. Ziel der Eigenüberwachungsregelung des niedersächsischen Wasserrechts sind ausschließlich Kanalisationen, für die die Städte und Gemeinden zuständig sind. Allerdings haben die niedersächsischen Gemeinden das Recht, die Dichtheitsprüfungspflicht in ihrer kommunalen Satzung aufzunehmen.

### Umsetzungen und Fristen in meinem Wahlkreis

Da die Umsetzung des § 61a des Landeswassergesetzes NRW bei den jeweiligen Kommunen bzw. Städten liegt, kann es auch in benachbarten Städten zu unterschiedlichen Fristen kommen. Die Städte des Kreises Recklinghausens, so wie Bottrop, Gelsenkirchen und Herne erarbeiten momentan Änderungen ihrer Entwässerungssatzungen bzw. haben diese kürzlich beschlossen – die jeweiligen, aktuellen Straßenverzeichnisse, Fristen und Ansprechpartner in den entsprechenden Städten sind am Ende des Textes verlinkt.



Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

## - Europäische Wasserschutzpolitik -

Manche aktuellen Satzungen sehen vor, dass die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 erfolgt sein muss. Es sind jedoch Fristen bis maximal 2023 möglich, wobei **in Wasserschutzgebieten die Dichtheitsprüfung früher stattfinden muss**. Generell müssen die Fristen von den Städten erlassen werden; diese haben noch bis zum Frühjahr 2011 Zeit, neue Fristen per Satzung festzulegen.

Im Kreis Recklinghausen hat **Oer-Erkenschwick** im Dezember 2010 die Fristen für die Dichtheitsprüfung innerhalb von Wasserschutzgebieten auf 2011 verkürzt. In Bezug auf den Prüfzeitpunkt innerhalb der übrigen Gebiete verweist die Stadt zwar darauf, dass die generelle Frist bei 2015 liege, abweichend davon aber grundstücksbezogene Fristen festgelegt werden können. Der Fachbereich Tiefbau Oer-Erkenschwicks gibt entsprechende Auskünfte, bis wann welches Grundstück die Dichtheitsprüfung durchzuführen hat. Auch **Waltrop** hat die Fristen für Grundstücke und Leitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten bereits verkürzt und verweist ebenfalls darauf, dass die Kommunen grundstücksbezogene Fristen per Satzung festlegen können. Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop gibt entsprechende Auskünfte.

Ähnlich verhält es sich in der Stadt **Gelsenkirchen**, die verkürzte Fristen innerhalb von Wasserschutzgebieten vorsieht. Es wird momentan verwaltungsintern geprüft, inwiefern die Fristen außerhalb von Wasserschutzgebieten verlängert werden können.

Die Stadt **Bottrop** arbeitet im Moment ebenfalls an der Änderung ihrer Entwässerungssatzung und wird eine Verkürzung der Fristen für Wohneigentum innerhalb von Wasserschutzgebieten erlassen. So lange Hauseigentümer keine Aufforderung von ihrer Stadt erhalten haben, können sie jedoch davon ausgehen, dass die Fristen bis 2015 beibehalten oder verlängert werden.

In der Stadt **Herne** sind die Fristen bereits festgelegt worden. Die Fristensatzung der Stadt gibt Auskunft, in welchem Straßenzug die Prüfung wann stattzufinden hat. Dabei ergeben sich recht unterschiedliche Fristen: so muss die Prüfung bei den Häusern in der Buschstraße bis zum 31.12.2011 stattgefunden haben, die Eigentümerinnen und Eigentümer in der Gabelsbergerstraße 31-33 haben jedoch noch bis zum 31.12.2021 Zeit, die Prüfung durchzuführen; Anschlüsse der Häuser, die sich auf der Gabelsbergerstraße 1-30 befinden, können sich bis zum 31.12.2025 Zeit lassen.

Auch **Haltern am See** hat eine entsprechende Satzung per Ratsbeschluss bereits erlassen. Wenn bestimmte Prüfkriterien vorliegen und die privaten Leitungen sich **außerhalb von Wasserschutzgebieten** befinden, muss die Erstprüfung bestehender Abwasserleitungen bis **2023** erfolgen. Haltern hat hierzu ein Straßenverzeichnis veröffentlicht, in dem die jeweils gültigen Fristen zu finden sind. Ähnlich wie in Herne gibt es auch hier keine allgemeine Frist, sondern die Prüffrist ist in den jeweiligen Straßen nach Jahren gestaffelt. Auch **Castrop-Rauxel** hat bereits ein entsprechendes Straßenverzeichnis veröffentlicht.

**In Datteln, Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen sind Satzungsänderungen und die Veröffentlichung der konkreten Fristen im Frühjahr 2011 zu erwarten.**

## - Europäische Wasserschutzpolitik -

Der Rat der **Stadt Herten** hat im November 2010 die Einführung der Hertener Fristensatzung beschlossen. Die Erstprüfung muss entsprechend der ausgewiesenen Fristengebiete stattfinden. Diese Fristengebiete werden als Anhang mit der Fristensatzung veröffentlicht und in Kürze auf der Homepage der Stadt Herten zu finden sein. Vor dem Fristablauf werden die Bewohnerinnen und Bewohner der über den Ablauf der Frist in Kenntnis gesetzt. In der Regel gilt die Frist bis 2015.

### **Kreditprogramm**

Die KfW-Bank hat ein spezielles Finanzierungsinstrument zur Durchführung der Dichtheitsprüfung an und zur Sanierung der privaten Abwasserleitungen aufgelegt. Die Laufzeit des Darlehens, kann ebenso wie die Zinsbindung vom Antragsteller gewählt werden. Das bedeutet, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer selbst entscheiden können, über welchen Zeitraum sie ihren Kredit zurückzahlen und wie lange die Sätze für die Zinsen festgelegt sind. Weitere Informationen finden sich unter: [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de). Auch in NRW ist ein Förderprogramm mit Kreditvergünstigungen geplant.

### **Weiterführende Dokumente**

#### **Wasserrahmenrichtlinie und Bewirtschaftungspläne NRW**

Bewirtschaftungspläne NRW und Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de).

Informationsblatt des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW: [http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse\\_extra/pdf/dichtheitspruefungen.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_extra/pdf/dichtheitspruefungen.pdf)

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2000L0060:20090625:DE:PDF>.

Informationsseite der Kommission (nur auf Englisch verfügbar): [http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/index_en.html).

#### **Informationsseiten der Städte: Fristen und Ansprechpartner**

Bottrop: <http://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat4/66/113010100000092139.php>.

Castrop-Rauxel: [http://www.euv-stadtbetrieb.de/fileadmin/euv/downloads/Stadtentwaesserung/2010-11-09\\_Stra%C3%9Fenverzeichnis\\_2011-2023.pdf](http://www.euv-stadtbetrieb.de/fileadmin/euv/downloads/Stadtentwaesserung/2010-11-09_Stra%C3%9Fenverzeichnis_2011-2023.pdf).

Datteln: [http://www.datteln.de/9\\_Bauen\\_Wohnen/11\\_Dichtheitspruefung.htm](http://www.datteln.de/9_Bauen_Wohnen/11_Dichtheitspruefung.htm).

Dorsten: <http://www.dorsten.de/Verwaltung/Formulare.asp?seite=angebot&id=2421>.

Gelsenkirchen: <http://gelsenkanal.de/web/main/dichtheit.html>.

Gladbeck: [http://www.gladbeck.de/Rathaus\\_Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=15828](http://www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=15828).

Haltern am See:

[http://www.haltern.de/rathaus/virtuelles\\_rathaus/buergerservice.asp?seite=angebot&id=16339](http://www.haltern.de/rathaus/virtuelles_rathaus/buergerservice.asp?seite=angebot&id=16339).

Herne: <http://www.se-herne.de/projekte/neuerbereich2/index.html>.

Herten: <http://www.herten.de/leben-in-herten/dienstleistungen-des-zbh/tiefbau/dichtheitspruefung/index.html>.

Marl: [http://www.marl.de/virtuelle-verwaltung/stadt-marl/webseiten/rathaus.html?tx\\_civserv\\_pi1\[community\\_id\]=5562024&tx\\_civserv\\_pi1\[mode\]=service&tx\\_civserv\\_pi1\[id\]=520&cHash=fb9fd1f0a2](http://www.marl.de/virtuelle-verwaltung/stadt-marl/webseiten/rathaus.html?tx_civserv_pi1[community_id]=5562024&tx_civserv_pi1[mode]=service&tx_civserv_pi1[id]=520&cHash=fb9fd1f0a2).

Oer-Erkenschwick: <http://oer-erkenschwick.buergerinfo-abwasser.de/>.

Recklinghausen:

[http://www.recklinghausen.de/stadtentwicklungbauenverkehr/stadtentwicklung\\_bauen\\_verkehr.asp](http://www.recklinghausen.de/stadtentwicklungbauenverkehr/stadtentwicklung_bauen_verkehr.asp).

Waltrop: <http://waltrop.buergerinfo-abwasser.de/>.

**Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP**